

# ORIENTIERUNG

*Katholische Blätter für weltanschauliche Information*

Erscheint zweimal monatlich

Nummer 20

11. Jahrgang der «Apologetischen Blätter»

Zürich, den 31. Oktober 1947

**INHALT:** Konstanz und Wandel christlicher Symbole: Religiöse Bedeutung der Frage — Vom Sinn religiöser Symbole — Notwendigkeit überzeitlich sakraler Konstanz und lebendig zeitnahen Wandels symbolischer Formen-Konstanz oder Wandel im sakramentalen Zeichen und im Symbolum fidei? — Endsinn religiöser Symbolik.

**Zur schweizerischen Jesuitenfrage:** II. Teil: Grundsätzliche Erwägungen zur Rechtsfrage — Die formelle Rechtslage: Art. 51 als Ausnahmerecht und seine Interpretierung — Die prinzipielle Rechtsfrage und ihre Anwendung auf Art. 51.

**Die katholischen Schulen Frankreichs demonstrieren:** Katholische Schulausstellung in Paris — Vergangenheit und Gegenwart — Die Elementarschulen - Mittelschulen - Universitäten — Erziehungsarbeit in den Missionen — Schulfreiheit!

**Ex urbe et orbe:** Sturmzeichen? — Ein Geheim-Protokoll: Liquidierung der Reaktion in Kroatien — Die russischen Rüstungsanlagen — Wo steht das Volk?

## Konstanz und Wandel christlicher Symbole

Überzeitlich-objektives Glaubensdogma der Kirche und subjektive Art, wie Menschen in der Kirche je nach dem Lebensgefühl sich wandelnder Zeiten ihr ewiges Glaubensgut erleben, beides spiegelt sich in einer religiös und psychologisch bedeutsamen Weise in der Sprache religiöser Symbole. Diese «Sprache» ist reich an Bildern und Figuren aller Art, die geheimnisvoll und doch fasslich heilige Mysterien des Glaubens mehr andeuten als beschreiben, und reich an rituellen Handlungen, die eine innere seelische Haltung der betenden Kirche zum Ausdruck bringen. Dem Aussenstehenden mögen diese Symbole oft wie etwas Rätselhaftes erscheinen. Dem zum Glauben erschlossenen Geist sind ihre sinnfälligen Formen zugleich Träger tiefen Sinnes, heilige Zeichen des Uebernatürlichen: sie weisen den Geist auf die Welt des Glaubens hin und sie schenken seinem religiösen Leben zugleich Ausdrucksmöglichkeiten und innere Formung. So haben sie ihre grosse Bedeutung in der jederzeit und allerorten gleichen und doch zu jeder Zeit hin neu ergehenden Botschaft der Kirche, aus deren Leben sie sich kaum wegdenken lassen.

Darum geht es um sehr viel Wichtigeres, als um blosses Geplänkel eines esoterischen kleinen Kreises von Künstlern, Kunstkritikern und mehr oder weniger kunstsinigen Auftraggebern, wenn heute vielfach um eine neue Verbindung zwischen der Ehrfurcht vor Wert-Traditionen kirchlicher Symbolkunst und dem schöpferischen Drang nach lebendig-zeitnaher Gestaltung symbolischer religiöser Formen gerungen wird. (Es sei aus letzter Zeit an die Diskussion über «Symbole, Zeichen des Glaubens» im Juniheft der «Schweizerischen Rundschau» erinnert.)

Die folgenden Ausführungen wollen sich nicht ein Richteramt über die verschiedenen Meinungen, Versuche und Leistungen heutiger kirchlicher Symbolkunst anmassen. Sie wollen nur in religionspsychologischer Sicht nach dem Sinn und Wert, sowie nach möglicher Sinngefährdung und Sinnwahrung der Symbole in der Konstanz und im Wandel ihrer äusseren Formen fragen.

### I. Vom Sinn religiöser Symbole.

Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn «im Geist und in der Wahrheit anbeten» (Joh. 4, 24). Was haben aber vorgeschriebene rituelle Gesten, Zahlzeichen, stilisierte Buchstaben, Bilder von leblosen Dingen, von Pflanzen und von Tieren mit dem Geistigsten zu tun? Kennzeichnet all dieses Sinnhafte nicht gerade primitive, allzu massive Religionsformen, gestaltet es sich nicht am magischen Denken? Barbarischer Spiritualismus alter Bilderstürmer oder neuzeitlicher Rationalismus mit seiner Verwechslung von Geistigkeit und Nüchternheit mochten wohl so denken und mancher moderne Religionspsychologe dachte ähnlich. Die Kirche aber blieb sich bewusst, dass «keine Religion kann leben ohne die Phantasie» (die schöpferische Phantasie. Vgl. Roloffs, Die Phantasie in der Religion). Wie sie geschichtlichen und szenischen Darstellungen aus der Heilsgeschichte und der Poesie der Allegorien ihren Raum im Heiligtum nicht versagte, so umhegte sie von früh an die Entwicklung einer sakralen symbolisierenden Zeichensprache: Vom Herübernehmen antiker, ins Christliche umgedeuteter Symbole (z. B. des Phönix) und von dem früh einsetzenden selbständigen Symbolschaffen aus christlichem Glaubensgut (z. B. Christusmonogramme, Ichthys-Bilder) bis zur überquellenden Symbolfülle mittelalterlicher Zeiten; von einfachster, allen Religionen gemeinsamer Gestensprache bis zur vollendeten Ritusprache einer Kirchen- oder Priesterweihe oder eines Pontifikalamentes. Sie schöpfte ihre Symbolzeichen, wie jede Religion, teils aus der zum Gleichnis geeigneten Art der Naturdinge — ist doch alle sichtbare Schöpfung voll von Gleichnishaftem, das auf Göttliches hindeutet! —, teils aus geschichtlich werdender «Konvention», teils — das konnte nur sie — aus Quellen göttlicher Offenbarung und gottmenschlicher Satzung. Sie entsprach dabei ihrer Sendung als Mittlerin von Glauben und Gnade.

Ein erster Sinn der kirchlichen Symbolsprache ist ja dieser: unfassbar hohe Mysterien

des Glaubens sollen in verhältnismässig leicht fasslichem Sinnbild und ohne weit ausholende Erörterungen andeutend dargestellt und in lebendiger Erinnerung gehalten werden. (Welche Fülle dogmatischer Wahrheiten über Christi Würde und Werk liegt doch allein in Ichthys-Symbolen geborgen.) Schon das profane Gemeinschaftsleben ist notwendigerweise weithin von Symbolik durchwirkt. Man denke an die Ausdrucksformen, in denen sich die Menschen Ehrfurcht und Liebe bezeugen, an Formen des Rechtslebens, wie den Handschlag, das Legen der Schwurfinger an die Fahne, an Ueberreichung von Amtsinsignien oder an die Achtung, die Heimatbannern und Staatswappen gezollt wird. Ja selbst im Innersten der Seele pflegt das geistige Denken sich in Phantasiegebilden sinnfällige Symbole zu formen, die dem begrifflichen Denken Ausdruck und Rückhalt bieten. Der Menschengeist ist nun einmal auf das Sinnfällige und Sinnbildliche angewiesen und «Gedanken ohne Symbole verfliegen im Wind».

Die kirchliche Gemeinschaft bedarf der Sinnbilder in besonderer Weise, schon für ihre Verkündigung. Sie muss zum sinnengefesselten Menschen von Wahrheiten sprechen, die selbst dem Geist des Engels natürlicherweise unnahbar und unaussprechbar bleiben: vom trinitarischen Leben und vom Heilswirken Gottes. Was sie im Dogma lehrte, das verankert sie in der ganzen Seele durch ihre Symbole. Diese «versinnbildlichen» das Göttliche, ohne es zu «versinnlichen». Durch sie hindurch wird die strahlende Herrlichkeit des Ewigen «transparent», ohne aufzuhören, in «unzugänglichem Licht» zu wohnen. Denn das religiöse Symbol spricht zum Menschen von der ewigen Wahrheit und zugleich von ihrem unfassbaren Mysteriencharakter, es ist zugleich Enthüllung und Verhüllung des Göttlichen.

Einenzweiten Sinn besitzt das religiöse Symbol durch seine seltsam schöpferische, zeugende Macht in der Seele. Denn es ist nicht etwas Totes, wie ein Wegweiser am Strassenrand. Es hilft mit, das oft so vage religiöse Ahnen und Sehnen der «anima naturaliter christiana» in den klaren und tiefen Strom des kirchlichen Glaubenslebens hineinzuleiten. Innerlich mitvollzogener Symbolgebrauch ist nicht nur Ausdruck seelischen Lebens, sondern wirkt auch festigend, formend und erweckend auf die innere Haltung zurück. Eine grosse Kraft, das Leben des Einzelnen dem Geist der Gemeinschaft anzugleichen, liegt darum schon in der profanen Erziehung zum Gebrauch der Gemeinschafts-Symbole. Der gläubige Geist aber umfängt im heilig gehaltenen religiösen «Zeichen» wie mit einem Blick eine Wahrheitsfülle, die er sonst nur in den kleinen Schritten des «diskursiven Denkens» abtasten könnte. So strahlt dann die Wahrheit eindrucksmächtiger vor ihm auf, steht als Forderung zum «Leben aus der Wahrheit» da, formt zum Leben mit der Kirche und hilft mit, dass religiöses Wissen sich immer aufs neue zum echten kirchlich-religiösen Erleben ausweite.

Alles das gilt freilich nur, wenn die Gestaltung symbolischer Formen sowohl religiös als menschlich wahrhaftig und echt ist und wenn der Symbolgebrauch heilig gehalten wird. Sonst sind Symbole in ihrem Sinn und ihrer Kraft gefährdet und können zur religiösen Gefahr werden.

## II. Ueber Sinngefährdung und Sinnwahrung religiöser Symbole.

Äussere Formen und innerer Sinn verbinden sich im Symbol nicht wie ein Modegewand und dessen Träger, rein äusserlich und zufällig. Sie erinnern eher an die Zwei-Einheit im Lebendigen. Und das Ganze, das Eine

von Bild und Sinn im kirchlichen «Sinnbild», ist nicht ein Werk subjektiver Willkür. Es wächst wesentlich aus dem übernatürlichen Glaubensbewusstsein und Lebenswillen der kirchlichen Gemeinschaft hervor. Die Symbolsprache ist Sprache der aus dem Ewigen lebenden und aus den Quellen der Zeiten schöpfenden Kirche. Als solche spricht sie zum zeitgebundenen Menschen vom ewigen Mysterium Gottes, Christi, der Kirche, der Gnade und Verklärung. Um echt zu bleiben, muss sie darum drei Bedingungen erfüllen: sie ist sinnentsprechend durch die von ihr angedeutete Offenbarungswelt mit ihrem Geheimnischarakter mitgeprägt — «religiös echt»; sie vermag zum konkreten, zeitgebundenen irdischen Menschen zu sprechen — «menschlich echt»; die äussere symbolische Form bleibt stets «dem inneren Sinn verbunden», sie will sich nicht von diesem weg verselbständigen und zum Selbstzweck machen, weil sie sonst leer und leblos würde, wie ein Opferaltar, auf dem nichts mehr geopfert wird oder wie ein Gewand, das nichts umhüllt.

Dem religiösen Echtsein entspricht vor allem der sakrale und vom Zeitlichen losgelöste Charakter der heiligen Zeichen. Dass sie dogmatisch «wahr» sein müssen und nichts an sich tragen dürfen, was irriges Glaubensdenken wecken würde, ist selbstverständlich. Zum Dienste Gottes konsekriert hält sich das sakrale Zeichen fern von profaner Art: sei es Art des platten Alltags oder blossen Theaters, sei es Profanierung Gottes durch eine das Göttliche überzuckernde Sentimentalität (doch ist nicht alles gleich «sentimental», was auch zum Gefühl spricht!) oder sei es Profanierung des Heiligen durch schizoide Verrenkungen herumgeisternder Fehlkunst (die keineswegs sich mit echt moderner Kunst verwechseln darf). Als sakrales Zeichen wahrt das kirchliche Symbol mit Recht seinen «Geheimnischarakter», indem es in ehrfürchtiger Scheu auf das «Mysterium ineffabile» und auf das Augustinische «Inardesco et intremisco» mehr hindeutet, als es zerklärt, bzw. theaterhaft zur Schau stellt. Als Wort der überzeitlichen Kirche, die vom Ewigen spricht, wahrt die sakrale Symbolsprache ehrfürchtige Traditions-Gebundenheit und überzeitliche Konstanz der äusseren Formen. Sie gibt sich nicht leicht hin dem Wogen und Sichwandeln subjektiven Wünschens und launischen «Geschmackes» anheim. Nur dadurch vermag sie den an tausendfältigen Wechsel des Zeitlichen verhafteten und auseinandergezerrten Menschen zum Absoluten, Ewigen, Ruhenden, Unvergänglichen emporzuformen.

Um aber auch menschlich echt und wirkmächtig zu sein, darf die Symbolsprache nicht erstarren. Sie muss neben der Konstanz zugleich die Fähigkeit zum Sichwandeln wahren. Blicb nicht der Herr in der Stunde der Inkarnation der ewige Logos und beschritt doch zugleich als Mensch die Erdenwege des Wachsens und Werdens? Die religiösen Symbole wollen zum konkreten und ganzen Menschen sprechen und müssen ihn «ansprechen», ihn zum Ewigen aufrufen. Wie könnten sie das, wenn sie in der zeitgebundenen Denk- und Erlebnisweise der Menschen nicht ein Echo zu finden vermöchten? Wie sollten sie aber ein Echo wecken, wenn nicht «Entsprechungen» obwalteten zwischen ihnen und der Denk- und Erlebnisart der Menschen? «Sprechen» heisst ja niemals nur: von aussen etwas an den Hörenden herantragen. Vielmehr muss der Hörende das Wort «verstehen», es in sein eigenes Gedankengut und Erleben eingliedern; er muss Wort und Wortsinn selbständig in seinem Geiste verschmelzen und so erst für sich das Wort der Sprache sinnerfüllt machen. (Fachpsychologie würde da von der Notwendigkeit der «Apperzeptionsmassen», von «Erlebniskomplexen» u. ä., heute auch von «Arche-

typen» reden.) Die Kirche pflegt und schützt darum, als Mutter aller Zeiten, zugleich die heiliggehaltene Konstanz und die liebende Anschmiegunq an die Seele von Völkern und Weltzeiten, Unwandelbarkeit und «Adaptation» im wohlwogenen Wandel äusserer Formen. Sie tat es in Gregors des Grossen Instruktion an die von ihm entsandten Missionäre und tut es nicht minder in Missionsaufträgen und -entscheidungen des XI. und des XII. Pius.

Wie und wie weit aber Konstanz und Wandel symbolischer Formen miteinander zu verbinden seien, das mag angesichts der Distanz zwischen ewiger Wahrheit und zeitlichen Ausdrucksvermögen oft genug im konkreten Einzelfall ein nicht leicht zu lösendes Problem bleiben — bedeutsam jedoch für die Kirche und manchmal schmerzlich für den schaffenden Künstler, der sein bestes Wirken in den Dienst des Werkes und seines religiösen Sinnes ganz hinein weihet.

Weder religiös noch menschlich echt bleiben symbolische äussere Formen, wo sie sich vom Sinngehalt lösen. Sich «verabsolutierend» und zum Selbstzweck erhebend können sie zur religiösen Gefahr werden. Stures Sichfestkrampfen an völkischen rituellen Symbolen konnte Völker des Ostens von der lebendigen Einheit des Corpus Christi losreissen und (als Kollektive wenigstens) zum todesstarrten Glied machen. Mangel an einer dem Geist der Kirche gemässen Anpassung konnte zwar Martyrer schaffen, aber Völkern die Tore zur Kirche unnötigerweise verrammeln oder verengen. Leichtfertige, nicht aus dem Geist der Kirche geborene Wandlung der Formen hinwieder könnte das Heilige sakraler Zeichen, ihren «ewigen Sinn», an das Subjektivistische des «nur» jeweils Zeiteitsprechenden und allzu Irdischen ausliefern. Lebendig in der Seele wirksam bleibt der Gebrauch symbolischer Ausdrucksformen nur, wenn der Mensch diese Formen heilig gebraucht, wenn er religiös-lebendig in seiner eigenen Seele Zeichen und Sinn zur Einheit verbindet. War es nicht etwas von der religiösen Gefahr des Pharisäismus, dass er in nur äusserlicher Exaktheit den symbolischen Ritus vollzog, ohne inneren Sinn und innere Gesinnung? Und muss nicht, wo das (schuldhafte!) Fehlen innerer Andacht den äusseren Vollzug der hl. Zeichen nachlässig und unehrfürchtig macht, das Zeichen abgegriffen, verschlissen und verstaubt werden, wie wertlos gewordene Gewänder und Medaillen, und die Kraft zur Rückwirkung auf innere Haltung verlieren? (Man denke an das «abgegriffene Weihwassernehmen» mancher «Frommen».)

### III. Konstanz und Wandel im «sakramentalen Zeichen» und im «Symbolum fidei»?

Wir sprachen bisher nicht von jenen sieben «äusseren Zeichen innerer Gnade», die als Sakramente kraft

gottmenschlicher Satzung «das, was sie bezeichnen, ex opere operato bewirken». In wunderbarer Weise sind hier leicht fassliche Zeichen nicht nur zum andeutenden Sinnbild, sondern zum wirkmächtigen Vermittler der Heilsgnaden erhoben (wie immer theologische Spekulation sich die Art dieses Wirkens weiter menschlich auszudenken versucht). Vor diesem Wunder aber verstummt jede nur religionspsychologische Betrachtungsweise. Und mag man hinsichtlich der Bestimmung dieser hl. Zeichen im einzelnen durch den Herrn diese oder jene der katholischen Lehrmeinungen bevorzugen, sicher ist, dass diese wunderbarsten der kirchlichen hl. Zeichen im Wesen unverändert die Erlösungsgnaden durch alle Jahrtausende tragen.

Die Frage nach Konstanz und Wandel hat sich auch gestellt hinsichtlich der «*Symbola fidei*», den in den Glaubensbekenntnissen, dem Nicaenum, dem Apostolicum, dem Athanasianum enthaltenen knappen dogmatischen Formulierungen des Glaubensgutes der Kirche. Sind nicht auch sie «symbolische Formen», die durch Menschenbegriffe und -worte hindurch vom unaussprechlichen, vom niemals adäquat ausdrückbaren Göttlichen sprechen? Unterliegen nicht rechtmässig auch sie dem Gesetz des Wandels äusserer Formen? Nicht weil der innere Sinn sich änderte wie der Modernismus meinte, sondern weil manche Worte dogmatischer Formulierungen im Lauf der Zeit im Menschengeste mit anderen Begriffsinhalten verbanden? Denkt nicht der heutige Mensch sich oft ganz anderes, als die Konzilien des 4. Jahrhunderts zu Worten wie Substanz, Person u. a.? — Sollten also nicht auch diese Formulierungen der «*Symbola fidei*» dem Gesetz der Anpassung folgen? — Die Antwort liegt wohl nahe. Gewiss muss die Kirche, um zum Menschen jeder Zeit zu sprechen, diesem die Worte des Dogmas so deuten, dass sie verstanden werden und lebendig in jeder Zeit stehen. Aber sie darf nicht die Kristallhärte dieser Formen des Dogmas aufweichen und sie dem stetig Fliessenden philosophischer und positiv-wissenschaftlicher Bedeutungen ausliefern. Der Inhalt, den die Worte der Glaubensformeln bergen, ist dafür zu wichtig. Man kann den hl. Kelch nicht aufschmelzen, ohne dabei das Heilige, das er trägt, zum Zerfliessen zu bringen.

Christliche Symbole sind sinnfällige Zeichen göttlicher Wahrheit und göttlichen Gnadenwaltens und sie sind Sprache der irdischen Kirche im Dienst ihrer Sendung an die Jahrtausende der Weltzeit. Als solche wecken sie in der gläubigen Seele das Bewusstsein, dass sie noch auf der Wanderung zum unmittelbaren Schauen der ewigen Wahrheit ist. Und sie rufen das Heimweh der religiösen Seele nach jener Stunde wach, in der alle Erdenzeichen und Erdenworte verstummen können, nachdem sie der Seele den Weg gewiesen haben «*ex umbra et imaginibus in Veritatem*».

## Zur schweizerischen Jesuitenfrage

### (II)

#### II. Grundsätzliche Erwägungen zur Rechtsfrage

In der bisherigen Diskussion nimmt die Rechtsfrage ohne Zweifel den weitaus grössten Raum ein. Während eine Minderzahl sich für strikte Einhaltung formell bestehenden Rechts ausspricht, wird bei der Mehrzahl wachsender Zweifel am Recht des «Rechts» von Art. 51 wach. Es soll hier indes nicht polemisiert, sondern nüchtern und sachlich die Rechtslage geprüft werden.

#### 1. Die formelle Rechtslage.

Sie ist mit Art. 51 BV gegeben (Text s. I. Teil). Das Jesuitenverbot ist damit formal bestehendes Recht. Ob dieser Artikel formell und materiell zu Recht oder zu Unrecht besteht, ist damit noch nicht gesagt und soll erst nachher untersucht werden. Hier wird zunächst nur die Frage beantwortet: Wie ist Art. 51 nach formal-juristischen Grundsätzen zu beurteilen?

*Art. 51 als Ausnahmerecht.*

Da ist zunächst folgende Feststellung zu machen: Art. 51 gibt sich klar als *Ausnahmerecht*, d. h. einer Gruppe von Schweizerbürgern werden bestimmte Allgemeinrechte beschnitten.

a) Art. 4 BV gewährleistet jedem Schweizer absolute Rechtsgleichheit, d. h. vor dem Gesetz soll keiner vor den anderen weder privilegiert noch benachteiligt sein. Art. 51 versagt diese Rechtsgleichheit in gewissen Punkten den Schweizer Jesuiten. Ihnen ist «jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt», während alle andern Schweizerbürger in dieser Beziehung nicht benachteiligt sind. Der Schweizer kann wohl der Rechtsgleichheit teilweise oder ganz durch strafgerichtliches Urteil verlustig gehen, was indes bei den Jesuiten bekanntlich nicht zutrifft; denn nie hat ein Gericht Verfehlungen von Jesuiten festgestellt und verurteilt. Dieser Gruppe von Schweizerbürgern wird somit die in Art. 4 gewährleistete Rechtsgleichheit teilweise genommen, mit andern Worten, Art. 51 steht im Widerspruch zu Art. 4, zur allgemeinen Rechtsgleichheit.

b) Art. 50 BV gewährleistet absolute Religions- und Kultusfreiheit: «Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.» Diese Religions- und Kultusfreiheit ist den Schweizern, die Jesuiten sind, versagt, da Art. 51 ihnen «jede Wirksamkeit in Kirche (und Schule)» verbietet.

c) Art. 56 BV gewährleistet den Schweizern Vereins- und Versammlungsfreiheit, allerdings nur eine bedingte, so dass — wenigstens formell — Art. 51 mit diesem Artikel nicht im Widerspruch steht. Immerhin dürften die Schweizer Jesuiten augenblicklich die einzigen sein, die des Vereinsrechts entbehren, also auch in dieser Hinsicht unter faktischem Ausnahmerecht stehen. — Der reformierte Pfarrer Dr. J. Weidenmann meint dazu bissig, aber nicht ganz zu Unrecht, «dass in der Schweiz die unmöglichsten Propagandisten der unmöglichsten Weltanschauungen überall unbehindert ihre Misthaufen anlegen dürfen, während es den bestgebildeten und die christliche Weltanschauung auf ihre Weise kraftvoll vertretenden Jesuiten verboten ist, zu wirken» (Votum auf der reformierten St. Galler Kirchensynode 1945).

d) Zu den durch Art. 2 BV geschützten Freiheiten und Rechten der Eidgenossen gehört nach allgemeiner Anschauung auch die *Meinungsfreiheit* (politisch-weltanschaulich und religiös). Dieses allgemeine Freiheitsrecht wird denjenigen Schweizern beschränkt, die in den Jesuitenorden treten; denn Art. 51 besagt zweifelsohne eine Beschränkung der freien religiösen Meinungsäusserung.

So stellt sich der Jesuitenartikel in mehrfacher Beziehung als *Ausnahmerecht* von grundlegenden Freiheiten und Rechten des Schweizerbürgers dar.

*Interpretierung des Art. 51.*

a) *Auslegungsregeln*: Die frühere (heute allgemein abgelehnte) Auslegungslehre legte entscheidendes Gewicht auf den Willen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes. Bei Anwendung dieser veralteten Methode müsste Art. 51 ausdehnend interpretiert werden, denn in der Zeit von 1848 und 1874 (Sonderbundkrieg, Kulturkampf) erstrebte der Gesetzgeber ohne Zweifel eine möglichst vollständige Ausschaltung der Tätigkeit der Jesuiten. Diese sog. historische Auslegungsmethode bestimmte lange Zeit die bundesrätliche Praxis und die Literatur der Kronjuristen (Burckhardt, Fleiner).

An ihre Stelle ist die *moderne kritische Methode* getreten. Diese forscht in Zweifelsfällen nicht mehr nach der Intention des Gesetzgebers, wie sie sich vor langen Jahrzehnten unter ganz anderen Verhältnissen kundgab, sondern sucht statt dessen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen *sachlich angemessene Lösung* zu finden. Dementsprechend erklärte auch das *Bundesgericht*: «Entscheidend ist nicht, was der Gesetzgeber bei Erlass einer Bestimmung gewollt hat, sondern was dem Gesetz im Lichte allgemeiner Rechtsanschauungen zu entnehmen ist» (Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Bd. 50, I 339 u. Bd. 63 II 156). Die moderne kritische Auslegungsmethode verlangt ferner den Primat von Sinn und Zweck des Gesetzes vor dessen totem Buchstaben. (Man vgl. etwa Z. Giacometti, Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung. Tübingen 1925, S. 4, 24 ff.)

Für spezifisches *Ausnahmerecht* gilt überdies noch folgende Auslegungsregel: «*Lex onerosa non extensiva, sed stricte interpretanda est*», Ausnahmerecht muss strikt, darf nicht ausweitend gehandhabt werden; in Zweifelsfällen muss zu Gunsten des ohnehin schon Benachteiligten interpretiert werden; es geht juristisch nicht an, bei der Auslegung von Ausnahmerecht auf dem Wege der Analogie neue Verbote zu schaffen (Giacometti, l. c., S. 22).

b) *Anwendung auf Art. 51*: Nach dem letzten Rechtsgrundsatz geht es also nicht an, das Jesuitenverbot ausweitend zu interpretieren und es z. B. auch auf die Tätigkeit ausserhalb von Kirche und Schule auszuweiten, selbst wenn das der Intention des Gesetzgebers von 1848 (bzw. 1874) entspräche. Das Verbot von Radioreden und -predigten auf Grund von Art. 51 ist deshalb unstatthaft und unhaltbar.

Weiterhin ist nach der modernen kritischen Auslegungsmethode zu sagen, dass nach *sachlichen Gesichtspunkten* das Verbot «jeder Wirksamkeit in Kirche und Schule» nicht jede Tätigkeit schlechthin trifft. Denn sonst käme man zu absurden, unsachlichen Folgerungen. So würde z. B. einem Schweizer Jesuiten sogar das Recht abgesprochen, etwa in einer Kirche zu beten, Messe zu lesen, eine Hochschule zu besuchen usw.

Da überdies Art. 51 seinem Wortlaut nach keineswegs eindeutig bestimmt ist und deshalb sehr oft bezweifelt werden kann, ob ein Tatbestand zu subsumieren ist, haben nach der kritischen Methode nicht mehr die sog. Gesetzesmaterialien den Ausschlag zu geben, d. h. Intention des Gesetzgebers und bisherige bundesrätliche Praxis, sondern die Behörde hat nach dem Sinn und Zweck des Art. 51 die sachlich angemessene Lösung zu geben. Mit andern Worten, die Behörden haben zu untersuchen, ob beanstandete jesuitische Tätigkeit tatsächlich staatsgefährlich ist oder konfessionelle Ruhe stört. Ist das nicht der Fall, ist eine Subsumierung unter das Verbot rechtlich unhaltbar. Darum war z. B. das bekannte Radioverbot auch aus diesem Grund durchaus anfechtbar, es sei denn, der Vortragsinhalt wäre offenkundig staatsgefährlich gewesen oder hätte den konfessionellen Frieden verletzt.

*2. Die prinzipielle Rechtsfrage*

Bisher haben wir Art. 51 rein formaljuristisch betrachtet, ohne weiter nach dessen Recht oder Unrecht zu fragen. Auf diese innere Kritik des Jesuitenartikels sei nun eingetreten.

a) *Begriffe und Prinzipien*: Bei einem Gesetz sind zwei Elemente zu unterscheiden, der Inhalt (die Sache, die Materie) und der gesetzgeberische Akt (die Form), der den Inhalt erst zum Gesetze macht und

formt. Sind diese beiden Elemente einwandfrei, ist das Gesetz in Ordnung; gibt das eine oder andere Element zu Beanstandungen Anlass, ist das Gesetz krank. Ist nur die Gesetzesmaterie krank, reden wir von einem irrtümlichen, bzw. ungerechten Fehlgesetz, wie man bei einem falschen richterlichen Urteil von einem Fehlurteil spricht. Ist dagegen die Form, der gesetzgeberische Akt, krank (z. B. wegen Inkompetenz des Gesetzgebers), dann reden wir von einem illegalen, ungültigen Gesetz. Ein Gesetz kann demnach ungerecht, jedoch gültig sein, es kann materiell einwandfrei und doch ungültig und illegal sein, je nachdem die Fehlerquelle in der Materie oder im gesetzgeberischen Akt oder in beiden liegt.

b) Anwendung auf Art. 51: Sind seine beiden Elemente gesund, oder ist das eine oder andere, oder beides zusammen krank?

Man ist heute allgemein zur Ueberzeugung gekommen, dass Art. 51 als materielles Unrecht bezeichnet werden muss und daher beseitigt werden sollte (s. vorige Nr. der «Orientierung»). Denn die Begründung wegen Staatsgefährlichkeit und konfessioneller Ruhestörung ist unhaltbar: Die Anklage wurde erstens nie auf rechtlichem Wege nachgewiesen, zweitens entspricht sie nach dem eindeutigen Urteil der Geschichte nicht den Tatsachen. (Es sei hier auf den grundlegenden Artikel von Ferdinand Stobel, Die Jesuitenfrage zur Sonderbundszeit, in «Schweizer Rundschau» 1947, S. 269—282 hingewiesen.) Der Jesuitenartikel beruht also auf falschen Grundlagen, ist somit materielles Unrecht. — Noch vor kurzem kam auch Prof. Fritz Blanke nach eingehenden Forschungen zum Ergebnis, dass vor 1848 von staatsgefährlicher Tätigkeit der Schweizer Jesuiten nicht die Rede sein könne. Er zieht daraus den Schluss, dass Art. 51 als offenkundiges Unrecht beseitigt werden muss (in «Die reformierte Schweiz», August 1947, S. 281—292). — Pfr. Peter Vogelsanger nennt den Artikel eine «notorische Ungerechtigkeit», eine «Verleugnung und Untergrabung des Rechtsstaates und eine Verletzung der Verfassung zwar nicht dem Buchstaben, wohl aber dem Geiste nach» («Kirchenblatt für die reformierte Schweiz» 1947, 20. März, S. 87).

Es dürfte bekannt sein, dass Art. 51 nicht auf Grund offenkundiger Taten der Jesuiten, nicht auf Grund richterlicher Untersuchung und richterlichen Urteils zustande kam, sondern das Ergebnis einer Parteihetze war, der es dabei nicht auf Wahrheit, sondern auf Erreichung bestimmter politischer Ziele ankam. Das in Art. 51 statuierte Ausnahmerecht muss deshalb als schweres Unrecht an den damaligen Jesuiten bezeichnet werden. Ein noch grösseres Unrecht war es an allen folgenden Generationen von Schweizerjesuiten, die durch das Ausnahmerecht von vorneherein geächtet wurden und werden, nicht auf Grund von persönlichen Verfehlungen und Taten. Peter Vogelsanger hat deshalb nicht Unrecht, wenn er meint, durch Art. 51 werde «seit hundert Jahren fortgesetzt und fortschreitend am Rechtsstaat gesündigt» (ebd.). Es ist tatsächlich unerhört und mit dem schweizerischen Rechtsstaat schlechthin unvereinbar, dass eine Gruppe von Schweizerbürgern proskribiert wird, bevor sie überhaupt lebt, bevor sie überhaupt irgend eine Tat begangen hat. Selbst wenn der Vorwurf zu Recht bestände, die Jesuiten verkündeten eine verwerfliche Moral, hätten eine verwerfliche Gesinnung, selbst dann wäre der Jesuitenartikel eine schreiende Ungerechtigkeit. Denn die Rechtspflege eines Rechtsstaates kennt nur Taten, keine Gesinnungsdelikte. Diese schwere Anklage erhebt neuerdings auch Prof. Blanke gegen Art. 51 (l. c.). Wie sehr man mit dem genannten Vorwurf die ka-

tholische Kirche, die den Jesuitenorden wie jeden andern approbiert hat, selbst beleidigt, darüber scheint man sich überhaupt keine Gedanken zu machen. — Wenn man schon eine Gruppe von Schweizerbürgern unter ein so schwerwiegendes Ausnahmerecht stellen will, dann genügt schliesslich die Anklage allein nicht — und gar eine solche von so allgemeiner Art — sondern sie muss durch Taten delikte richterlich bewiesen werden. Solange das verweigert wird, bleibt Art. 51 schweres materielles Unrecht.

Wir kommen nun zur kritischen Prüfung des formalen Elements im Art. 51: Ist wenigstens der gesetzgeberische Akt als einwandfrei und unanfechtbar zu bezeichnen? Mit andern Worten, ist Art. 51, wenn auch ungerecht, so doch legal und rechtskräftig? — Wir sind uns bewusst, mit den folgenden Ausführungen ein heikles Thema aufzuwerfen. Aber es muss wohl auch einmal gestellt werden, da schwerwiegende Gründe vorliegen, die selbst die Legalität und Rechtsgültigkeit des Art. 51 mindestens als zweifelhaft erscheinen lassen.

Bis zur Einführung der neuen BV am 12. September 1848 galt in der Schweiz das staatenbündnische Recht des Bundesvertrags von 1815. Die Schweiz war bis 1848 kein Staat mit Mehrheitsprinzip, sondern ein Staatenbund, dessen Zweck und Befugnisse durch einen Vertrag der 22 Kantonsstaaten genau umschrieben waren. U. a. galten alle konfessionellen Fragen als den souveränen Kantonen vorbehalten. Der Radikalismus vor 1848 hat zwar immer wieder behauptet, die Jesuitensache sei Bundessache und die Tagsatzung sei befugt, die Jesuiten auszuweisen, aber Beweise dafür wurden dafür nie erbracht. Die radikale Tagsatzungsmehrheit selbst musste schliesslich in ihrem Jesuitenbeschluss vom 3. September 1847 die alleinige Kompetenz der Kantone wenigstens indirekt anerkennen, indem diese «eingeladen» wurden, die Jesuiten zu beseitigen (vgl. dazu den aufschlussreichen Beitrag von Ferd. Stobel in «Christliche Kultur», Beilage der «Neuen Zürcher Nachrichten», 5. September 1947). Die Regierungen der vier Jesuitenkantone haben das verweigert. Der Sonderbundskrieg fetzte dann diese legalen Regierungen mit Gewalt hinweg, an ihre Stelle traten unter dem Schutz und Druck der siegreichen Bajonette radikale Minderheitsregierungen, die offenkundig illegal waren (vgl. Eduard His, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. Bd. III, 1938, 49 f., 55 f.). Diese illegalen Regierungen vollzogen nun die Ausweisung der Jesuiten durch Gesetzesbeschlüsse, die ebenfalls als illegal bezeichnet werden müssen.

Nach dem Krieg schritt der radikale Sieger zur Verwirklichung des eigentlichen Kriegszieles: zur Bundesrevolution, zur Umwandlung des bisherigen Staatenbundes in einen eigentlichen schweizerischen Staat. Dass es nicht zum Einheitsstaat der extremen Radikalen, sondern zur glücklichen Mittellösung des Bundesstaates kam, braucht hier nicht weiter berührt zu werden. Es genügt darauf hinzuweisen, dass es nach dem damals immer noch bestehenden staatenbündnischen Recht nur einen legalen Weg zur Abänderung des Staatsvertrages von 1815 gab: die freiwillige Zustimmung sämtlicher Kontrahenten. Das liegt in der Natur eines rechtlichen Vertrages. Die Einführung der neuen BV vom 12. Sept. 1848 durch blossen Mehrheitsbeschluss der Tagsatzung entbehrt dieser legalen Grundlage, ist nach Eduard His ein «ausserrechtlicher Akt» (l. c., III, 1938, S. 21, 23 f.). Die neue BV (und damit auch ihr Jesuitenartikel) muss deshalb als illegal und revolutionär bezeichnet werden. Das wird heute mehr und mehr anerkannt. Eine andere Frage ist, ob dieses staatenbündnische Recht von 1815 nicht schon längst revisionsbedürftig war.

Der Bundesstaat von 1848 hat indes — abgesehen von seiner politischen und sozialen Notwendigkeit — eine nachträgliche Legalisierung dadurch erfahren, dass er in den folgenden Jahrzehnten von den ursprünglich opponierenden Ständen faktisch anerkannt wurde, wenigstens was seine politischen und staatsrechtlichen Bestimmungen angeht. Denn man hat sich politisch ganz auf den Boden des neuen, ursprünglich revolutionären Staates gestellt, nahm an Bundesparlament und -regierung teil, und sofort. Es fragt sich nun, ob diese stillschweigende Anerkennung der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse auch auf den Jesuitenartikel, der bis 1874 der einzige konfessionelle Ausnahmeartikel blieb, zutrifft. Die Antwort dürfte schwerlich bejahend ausfallen, es sei nur auf den beständigen Kampf hingewiesen, den die katholische Schweiz gegen das konfessionelle Ausnahmerecht der BV geführt hat.

Die logische Folgerung aus diesen Prämissen wäre an sich klar: Der Jesuitenartikel ist, wie er illegal zustande kam, auch illegal und rechtsungültig geblieben. Man mag das vielleicht als formalistische Haarspalterei abtun. Wenn indes unentwegte Jesuitengegner sich ebenso formalistisch auf das positive Recht des Art. 51 berufen, dann mag es wohl erlaubt sein, darauf hinzuweisen, dass

gerade auch vom legalistischen Standpunkt aus einiges gegen Art. 51 vorzubringen ist.

Angesichts dieser mindestens als zweifelhaft zu bezeichnenden Rechtslage wird man wohl den mehrfach erwähnten Ausführungen Peter Vogelsangers im «Kirchenblatt für die reformierte Schweiz» und Prof. Blankes in der «Reformierten Schweiz» recht geben müssen, die beide unverzügliche Beseitigung des Art. 51 verlangen, da er eine beständige «Versündigung» am Rechtsstaat bedeute.

Dass indes eine formalrechtliche Lösung des Knotens äusserst schwierig ist, steht ausser Frage. Der so schöne, gerade Weg einer Volksinitiative auf Abschaffung des Artikels dürfte nach reformierter wie katholischer Ansicht geradezu mit moralischer Gewissheit (wenigstens noch heute) nicht zur gewünschten Beseitigung des Unrechts führen. Praktisch kommt bis auf weiteres wohl nur die oben angedeutete Handhabung des Art. 51 nach Massgabe der modernen kritischen Auslegungsmethode in Frage. Sie bietet den Behörden immerhin die juristisch einwandfreie Handhabe, das einstige Unrecht des Gesetzgebers, das er durch Art. 51 begangen hat, weitgehend gutzumachen.

## Die katholischen Schulen Frankreichs demonstrieren . . .

Am Sonntag, den 14. September, hat Kardinal Suhard die Exposition de l'Enseignement Catholique Français in Paris eröffnet. Es handelt sich um eine Schau von Format, die schon rein vom ausstellungstechnischen Standpunkt aus sehenswert ist.

Dies wird deutlich, sobald man durch den langen Gang mit den überzähligen prämierten Schülerarbeiten zum eigentlichen Eingang gefunden hat. In einem Halbrund von 40 Meter Länge zeigt eine Reihe grosser Bild- und Schriftfresken den Sinn des katholischen Bildungswesens an: Wenn eine Million katholischer Familien Jahr für Jahr ihre Kinder dem christlichen Erzieher anvertraut, so geschieht dies nicht so sehr um dessen wissenschaftlicher oder technischer Ueberlegenheit willen — Christen und Nichtchristen halten sich in den verschiedenen Fakultäten oft die Waage —: der Hauptgrund liegt darin, dass der christliche Erzieher seiner Bildungsarbeit aus dem ewig jungen und fruchtbaren Boden des Evangeliums die lebenspendende Kraft gibt: das ist sein Sondergut. Der Besucher möge sich umwenden: auf dem drastisch gemalten Hintergrund des Krieges, dessen was ihn vorbereitet, begleitet und noch nicht beendet hat, heben sich einige Leitsätze aus dem Evangelium ab. Sie scheinen mit dieser Welt nichts mehr zu tun zu haben. Aber der Gang durch die Ausstellung wird zeigen, dass die Armen im Geiste, die Barmherzigen und die inmitten der Verfolgung Friedfertigen und Segnenden noch nicht ausgestorben sind; ja dass die «kleine Herde» christlicher Erzieher in Frankreich immerhin die beträchtliche Zahl von 60,000 (36,000 Laien und 24,000 Priester und Ordensleute) erreicht; vor allem aber, dass diese so oft als Hinterwäldler verschrienen Menschen mit ihren Schülern etwas leisten und erreichen, was auch der Welt des 20. Jahrhunderts Achtung abringen muss.

Bevor man die den verschiedenen Stufen des Bildungswesens gewidmeten Säle betritt, lohnt es sich, die unter dem halbrunden Fresko aufgestellten fünf Logen näher zu besehen. Sie zeigen die grossen Etappen des christlichen

Bildungswesens: eine ganz reizende Geschichte der Pädagogik: von der Geographie der ältesten Didaskalien und Lehrzentren bis zu den grossen «Revolutionären» des Schulwesens: Jean Baptist de la Salle, Charles Demia und Johannes Bosco. Da sieht man den Plan eines Benediktinerklosters und die Struktur der Universität Paris. Auf die graphische Darstellung der Internationalität der dominikanischen Bildungsstätten im 13. Jahrhundert folgt ein Modell des Pariser Jesuitenkollegs Louis Le Grand. Man ist erstaunt zu erfahren, dass allein dieses Kolleg in zwei Jahrhunderten 100,000 Schüler erzogen und der Académie française 40 Mitglieder geschenkt hat. Die Besucher interessieren sich ganz speziell für die alten Theaterprogramme, wie denn überhaupt in allen Etappen der Raum, den die Kunst einnimmt, von der Ausgeglichenheit und Universalität der christlichen Bildung Zeugnis ablegt, so dass dies geradezu der rote Faden zu sein scheint, der sich durch den in köstlichen Einzelheiten dargestellten Wandel der pädagogischen Methoden, Lehrpläne und Tagesordnungen durchzieht.

Diejenigen Franzosen, die immer so laut vom Fortschritt schreien, müssen vor dieser graphischen Gedächtnisstütze über solche bald zweitausendjährige Erfahrung, Entwicklung und Initiative auf dem Feld der Zivilisation still werden, und die «Volksbeglucker», die die freien Schulen des Separatismus und Kastengeistes bezichtigen, müssen vor dem Bild De la Salles zugeben, dass nicht sie die Gratis-Volksschulen für alle Kinder gegründet haben.

Zwölf grosse Säle sagen uns dann, dass die katholischen Lehranstalten nicht gewillt sind, auf den Lorbeeren auszuruhen, die ihnen für die Vergangenheit die Historiker und für die Gegenwart — die Kolonialminister zuerkennen.

Es ist eine ganze «Reise», die man im Saal für das «Enseignement du premier degré» beginnt; sie zeigt dem Ausländer die Struktur des französischen Bildungswesens. Die Mittelschulen, «le Secondaire», und dementsprechend

die Kollegien nehmen die Schüler von 10 Jahren an, gelegentlich sogar noch früher auf, und das Baccelloria, die Abschlussprüfung, wird je nach Können mit 16 oder 17 Jahren gemacht. Es folgen Vorbereitungsinstitute für die nach Berufen (Militär, Marine, Industrie usw.) gesonderten Hochschulen, Akademien usw., die sich in Frankreich in grosser Zahl neben die Universitäten stellen.

Für die Elementarstufen haben Tausende von Schulen ihre «Meisterwerke» eingesandt und die Wahl soll oft schwer gefallen sein. Anhand der Schulhefte erhält man einen Einblick in die Anwendung der modernen Schulmethoden, der aktiven Mitarbeit usw. Die Menge der Zeichnungen und eingeklebten Bilder fallen auf, und dass auch im Religionsunterricht gemalt, skizziert und das Gehörte mit eigenen Worten wiedergegeben wird.

Die technischen Schulen für Gewerbe- und Landwirtschaft haben einen einheitlichen Saal geschaffen, in dem die verschiedenen in Gang befindlichen Maschinen und Maschinenteile — alles Schülerarbeiten — eine besondere Attraktion bilden.

Den Höhepunkt an Geschmack und Geschick bildet das «Haus», die vollständig ausgestattete Wohnung, die von den weiblichen Berufsschulen in Zusammenarbeit mit den Haushaltsschulen erstellt wurde. Hier wirkt alles zusammen, was Technik, Kunst erdenken, Maschinen- und Handarbeit wirken können; aber die Musterarbeiten der einzelnen Berufszweige sind so unauffällig ins Ganze eingefügt, dass man der Vielfalt kaum gewahr wird.

Die Mittelschulen (Gymnasien, Kollegien) konnten aus der Natur der Sache heraus ihre Leistungen nicht mit solcher Augenscheinlichkeit darstellen. Aber an Hand der vielen Photo-Grossaufnahmen kann man sich das Leben in und ausserhalb der Schulbänke einigermaßen vergegenwärtigen und man sieht, dass weder die alten Traditionen der artes liberales noch die modernen Formen des Sportes und der in Freiheit gewählten Jugendgruppen (Scouts, JEC usw.) darin fehlen. Auch wenn Klosterfrauen als Lehrerinnen amten, ist den Backfischen das Schwimmen und Springen nicht versagt, und in der Halle, die den Schulen in den Missions- und Kolonialgebieten gewidmet ist, sieht man, als Beispiel der Anpassung an die verschiedenen Zivilisationen, neben dem Bild einer Neger-schule die Photo von einem Tanzkurs.

Nachdem sich dem Besucher die fünf katholischen Universitäten, die drei Agrar- und je zwei Gewerbe-, Industrie- und Handelsschulen mit den Namen ihrer berühmtesten Professoren, Erfindern usw. vorgestellt haben, öffnet sich vor ihm der weite Raum, der in seiner Helle Symbol dafür ist, wieviel Licht christliche Liebe, unter Benützung modernster Methoden, jugendlichen Blinden und Taubstummen, Schwererziehbaren und Delinquenten bringt. Das Wort, das den 50,000 Waisen gewidmet ist, die von katholischen Männern und Frauen, Priestern und Nonnen betreut werden, bleibt einem haften: *nemo tam pater, nemo tam mater — quam Deus.*

Den Abschluss der Schau bildet die Kultur- und Erziehungsarbeit in den Missionen und Kolonien, ein Appell an die nationale Ehre Frankreichs, die, mindestens dort in der Ferne, noch an das Christentum geknüpft ist: *«L à - b a s on encourage, on félicite, on décore — i c i c'est la lutte surnoise et sans merci, c'est la ruine qu'on prépare.»*

Ein bitteres Wort, das leider nur zu begründet ist. Wenn 850,000 Familien die 10 Milliarden Francs für die Erziehung ihrer eineinhalb Millionen Kinder in über 13,000 freien Schulen selber aufbringen und daneben noch die Steuern für die Staatsschulen zahlen müssen, wenn die katholischen Mittelschulen, die 53 Prozent aller französischen Mittelschüler umfassen, ohne jede Subven-

tion mit den von Monat zu Monat steigenden Lebenskosten kämpfen müssen, dann ist es begreiflich, dass diese Eltern und diese Lehrer eines Tages des ewigen Duldens müde sind und ihre gerechten Forderungen stellen. Aber der Kongress des Nationalen Lehrersyndikats und die Ligue française de l'Enseignement haben im Juli einen Aufruf zur «Verteidigung der Laienschule» erlassen, der nicht weniger verlangt als 1. Eliminierung des Ministeriums für die Jugend (Teitgen) zugunsten des Ministers für nationale Erziehung; 2. Ausmerzung jeglicher Subventionen nicht nur für die Privatschulen, sondern für alle «antilaizistischen Werke» (Jugendfürsorge etc.) auf dem ganzen Gebiet der Union Française; 3. Nationalisierung der Erziehung; 4. restlose Durchführung der französischen Schulgesetze in Elsass-Lothringen, das bekanntlich bisher unnachgiebig seine durch das Konkordat gewährleisteten Rechte verteidigt hat.

Bei einer solchen Sprache auf Seiten der Gegner muss man die «Antworten» in der Ausstellung als diskret bezeichnen. Dass die katholischen Eltern und Erzieher aber nicht gewillt sind, sich den Rest ihrer Freiheiten rauben zu lassen: dafür bürgen die Namen all der katholischen Lehrer und Schüler, die gestern für die Freiheit das Leben dahingegeben haben.

Wenn, im letzten Saal, die amerikanische Freiheitsstatue das Ideal der in USA herrschenden Schulfreiheit und Schulgerechtigkeit verkörpern soll, so spornt die knappe Darstellung des siegreichen Kampfes der holländischen Christen (Katholiken und Protestanten) wohl noch unmittelbarer zum Durchhalten und Wagen an. Für diejenigen aber, die es noch nicht begriffen haben, was «Nationalisierung der Schule» bedeuten kann, ist der Erfolg des nationalsozialistischen «Fünfjahresplanes» für die Verwirklichung der Einheitsschule im Reich auf drastische Weise dargestellt: Neben der Skala der Prozentzahlen der Bekenntnisschulen von 1933 (88 Prozent) bis 1938 (0) sieht man aus einem Schmelztigel die gleichgeschaltete braune Jugend marschieren. Die Revue der verschiedenen Staaten zeigt, dass die französischen Katholiken nicht allein stehen in ihrem Kampf um die Schulfreiheit.

Die stille Arbeit unserer katholischen Schulen, dort wo wir die Freiheit und Möglichkeit dazu haben, und der Kampf um die gerechte Sache, dort wo wir die Freiheit, d. h. die nötigen Mittel dazu nicht haben, leistet ihren Beitrag zu jener Erziehung der Menschheit, zur endlichen Einigung unter dem Kreuz, auf die die Plakate in den Boulevards von Paris hinweisen wollen.

## Ex urbe et orbe

Die Spannungen zwischen dem West- und Ostblock haben sich in den letzten Wochen fast unerträglich intensiviert. Handelt es sich dabei nur um ein hochforciertes Spiel mit dem Zweck, dem Gegner möglichst viel abzuhandeln? Oder geht es um ein gefährliches Messen der gegenseitigen Kräfte, weil man eine ernste Auseinandersetzung in naher Zukunft für unausweichlich betrachtet? Die öffentliche Weltmeinung entscheidet sich immer mehr für letztere Ansicht. Sie geht dabei nicht ganz fehl. Denn die harten Debatten, die im politischen Komitee der UNO gegenwärtig ausgefochten werden, bedeuten kein ungefährliches Geplänkel. Wenn Wyschinski die britischen und amerikanischen Staatsmänner als Kriegshetzer apostrophiert, so werden diese allerdings um die Antwort nicht verlegen sein. Der frühere Staatssekretär Byrnes hat mit seinem Aufsehen erregenden Buch «Speaking Frankly» den Schleier über gewisse Machenschaften der URSS gelüftet. Wenn dieser so nüchterne Staatsmann heute mit «äussersten Massnahmen» droht, so stützt er sich dabei auf sichere Informationen des weitverzweigten amerikanischen

Intelligence Service. Wenn er Russland davor warnt, ein monomanes Veto gegen den Frieden auf Erden einzulegen, so meint er damit nicht bloss das Veto des russischen Vertreters in der UNO, sondern jenes verhängnisvollere Veto, mit dem der Ostblock Tatsachen gegen den Frieden auf Erden schafft. Dass es nicht um blosses Geplänkel geht, möge unsern Lesern ein Geheimprotokoll beweisen, das besser als langatmige Ausführungen jedem Westeuropäer die Augen zu öffnen vermag. Nur nebenbei sei bemerkt, dass wir auf Grund solcher Informationen auch die ernstesten, überaus besorgten Worte Papst Pius XII. verstehen, mit denen er in den letzten Wochen so grosses Aufsehen erregt hat. Und ebenso verstehen wir die jüngste Entwicklung in Frankreich. Mag De Gaulles künftige Politik noch undeutlich vor seinen eigenen Wählern stehen, sie sehen ein, dass Frankreich endlich eine stabile Politik nötig hat, wenn es fremden Machtgelüsten erfolgreichen Widerstand leisten will. Das war wohl De Gaulles bester Wahlschlager, dass er sagen konnte: «Frankreich ist wieder bedroht», bedroht vom Kommunismus, der «das Spiel einer ausländischen Macht spielt».

### Ein Geheim Protokoll

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 16 (geheim) des Gebiets-Exekutiv-Ausschusses (P.I.O.) der KPJ, der Föderativen Republik Kroatien, die am 21. 8. in Zagreb stattfand.

... Um 18 Uhr 30 erscheint, begleitet von V. Bakaritsch, F. Gorsic und V. Nazor, im Sitzungssaal der Vorsitzende der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawiens und Oberbefehlshaber der jugoslawischen Armee, Marschall Tito. (Begeisterung und Rufe: Tito, Tito!)

Genosse Tito begrüsst die Anwesenden und nimmt den Platz des Vorsitzenden am Präsidententisch ein.

Die Sitzung wird um 18 Uhr 45 fortgesetzt.

Genosse V. Nazor klingelt und um 18 Uhr 45 beginnt Marschall Tito, sehr gut gelaunt und lächelnd, seine Rede:

«Genossen, obwohl ich mit laufenden wichtigen Angelegenheiten beschäftigt bin, betrachte ich es als notwendig, der heutigen Sitzung beizuwohnen, da hier Fragen, welche im Zusammenhang mit der endgültigen Liquidierung der Reaktion in Kroatien stehen, entschieden werden. Im Interesse der Staatssicherheit und der Partei sind wir bereit, die Reaktion unangenehm zu überraschen. (Gelächter, 'so soll es werden!') Wir haben schon mehrmals die Reaktion überrascht, die hiesige sowie die im Ausland befindliche, die jetzt mit Hilfe des amerikanischen Kapitals gegen uns tätig ist und versuchen, das Proletariat Kroatiens zu verkaufen. (Rufe: Schande, auf den Galgen, nieder mit Amerika!) Wir werden die Reaktionen auch dieses Mal überraschen, denn wenn diese Herren sich einbilden, wir sind geschlagen, dann täuschen sie sich. Wir dürfen nicht vergessen, dass alles, was wir im harten Kampf für unsere Ideale erreicht haben, mit unserem Schweiss und Blut unserer besten Kameraden errungen wurde. Deswegen werden wir dies auch mit allen Mitteln und unter allen Umständen verteidigen, gegen jeden, der uns stören oder provozieren wird.

Ich glaube, dass es überflüssig ist, nochmals zu wiederholen, wer im Hintergrund dieser Reaktion steht, wer ihr Hilfe leistet und wer schliesslich in diesem Gebiet einen neuen, 'unabhängigen Staat Kroatien' errichten will (Rufe: Niemals!), mit dem Ziele, eine Basis für den Angriff auf das Balkanproletariat, auf das Slawentum und auf die brüderliche Sowjetunion zu schaffen. Uns erschreckt dies aber nicht. Wir haben keine Angst vor den Drohungen, vor nichts, was gesagt oder getan wird. Erstens, weil wir eine gut ausgerüstete Armee haben, die wir nicht mit Schokolade und Cakes versorgen müssen, die aber bereit ist, nicht nur unsere Grenzen zu verteidigen, sondern auch fähig ist, die paar Gangster-Divisionen, die sich in Oesterreich und Italien einquartiert haben, zu verjagen. Wir sind bereit, ihre Flotte in der Adria auf den Meeresgrund zu schicken und wir können auch die Drohungen mit der Atombombe beantworten.

Wir sind nicht allein und es wird diesmal auch nicht mit, von Flugzeugen gelegentlich abgeworfenen, verrosteten Gewehren geholfen. (Rufe: Schande!) Unsere Armee ist mit den besten Waffen und Kriegsausrüstung versorgt, die eine viel stärkere und fürchterlichere Wirkung haben als die 'Amerikanische Atom-Bank' und die famosen 'Super-Festungen'. Ihnen werden schon unsere Raketen-Jäger zeigen, wie spät es ist, unsere Artilleristen

werden ihnen die Lust, unsere Gebiete zu überfliegen, auf längere Zeit abgewöhnen.

Wir bekommen diese Waffen aus einer unerschöpflichen Quelle ständig und auf gut gesichertem Weg. Wir brauchen uns nicht zu kümmern, dass dieser Weg gefährdet oder abgeschnitten wird.

Die russischen Rüstungsanlagen erzeugen zurzeit mehr als 30,000 Panzer und Sturmgeschütze monatlich, Millionen Maschinengewehre und andere leichte Waffen und das russische Oberkommando verfügt über 150 Divisionen, die bereit sind, in 48 Stunden alles ihnen in den Weg stehende zu überrennen und Paris zu nehmen. Es bleibt also nur die Reaktion, und zwar diejenige, die sich auf unserem Territorium befindet und die zu demaskieren und in die Enge zu treiben es uns bisher nicht gelungen ist.

Die paar tausend Räuber in den slowenischen Wäldern sind von geringer Bedeutung, zugegeben, sie schaden uns auch, aber doch nicht in einem solchen Ausmass, wie die Hunderttausende von 'Zubringern', die unsere Tätigkeit belauschen und auf wirklich unbegreifliche Weise Washington über unsere Verhältnisse unterrichten. Unsere Freunde in Amerika teilen Kosanovic mit, dass das amerikanische Aussenministerium sogar die Tätigkeit unserer Partei unter Kontrolle hat.

Genossen! Dies muss beseitigt werden, mit allen verfügbaren Mitteln und ohne Rücksicht darauf, ob es der westlichen Demokratie gefallen wird oder nicht. Es sind ernste und anstrengende Massnahmen erforderlich. Jeder soll sich selbst diese Aufgabe stellen. Es genügt nicht, nur in seinem Büro auf der Hut zu sein. Ein Agent im Korridor, unter dem Tisch, eine Alarmglocke und ein Panzerschrank in seinem Zimmer... unleserlich... Man muss die Sachen genauer untersuchen und die Umstände klären, die beweisen, dass in den Reihen unserer Partei, hauptsächlich in Kroatien, Saboteure, Verräter und 'Diversanten' sich befinden. Diese muss man ausfindig machen und rücksichtslos vernichten. Die Abrechnung mit den Emigranten kann vorläufig auf die Seite gestellt werden. Diese Angelegenheit überlassen Sie mir, denn ich bin auf dem Wege, diese Frage, sozusagen unter vier Augen, zu regeln. Die gewünschte Amnestie werden wir selbstverständlich geben, — das Papier duldet alles, wie bekannt (Gelächter). Es ist an sich nicht so wichtig, dass wir 7000—10,000 Schufte in die Hände bekommen, wichtig ist aber, dass wir die Verbindungen abschneiden und ihre Uebersiedlung nach Amerika unterbinden, was Truman bereits beschlossen hat. Wir müssen Zeit gewinnen. (Beifall, Rufe: 'So ist es!')

Der Zusammenstoss mit Amerika ist unvermeidlich. Es ist nur die Frage von wenigen Wochen. Wenn es aber den Amerikanern gelingen wird, auch nur wenige Hundert unserer Emigranten in einem Verband zu vereinen und sie auf dem Luftweg auf unserem Territorium zu landen, dann wird unserer Partei eine grosse, grosse Gefahr drohen.

Genossen! Sie wissen alle sehr gut, dass das Volk nicht auf unserer Seite steht. Dies hat auch das Ergebnis des verordneten Getreide-Ueberschuss-Kaufes bewiesen. Der Plan ist nicht einmal zu 50 Prozent ausgeführt worden. Unser Bauer ist hinterlistig und trotzig und sein Glauben an 'Göttchen' und 'Mutter Gottes von Bistritz' ist auch mit einem Stock nicht wegzuschaffen. Wir hatten deshalb schon viele Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten. Ich werde mich daher nicht in religiöse Fragen einlassen. Wenn aber eines Tages die Priester mit Glockenläuten die Bauern zum Aufstand auffordern, können Sie sicher sein, dann wird dieser Aufforderung zu 100 Prozent Folge geleistet. Und Waffen haben die Bauern auch. Dies ist Ihnen wohl bekannt. Man muss daher die Geistlichen unfähig machen. Ich habe Bakaric die notwendigen Weisungen erteilt. Es bleibt also nur die Arbeit anzufangen. Wir haben nicht mehr viel Zeit zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg bei dieser Arbeit.

Jetzt muss ich mich aber von Ihnen verabschieden.» (Begeisterung und lange andauernder Beifall.)

Um 19 Uhr 10 verliess Genosse Tito, von den Anwesenden begleitet, den Sitzungssaal.

### Herausgeber:

Apologetisches Institut des Schweizerischen katholischen Volksvereins, Zürich, Auf der Mauer 13. — Nachdruck mit genauer Quellenangabe gestattet.